
Datum: 09.11.2006
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 2. Senat für Bußgeldsachen
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 2 Ss OWi 688/06
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2006:1109.2SS.OWI688.06.00

Vorinstanz: Amtsgericht Schwelm, 60 OWi / 763 Js 258/06 (62/06)

Tenor:
Die Rechtsbeschwerde wird auf Kosten des Betroffenen
verworfen.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Schwelm hat gegen den Betroffenen wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nach den § 41 Zeichen 274, 49 StVO; §§ 24, 25 StVG, § 4 BkatV, § 17 Abs. 2 OWiG eine Geldbuße in Höhe von 300,00 EURO festgesetzt. Außerdem ist ein Fahrverbot von drei Monaten angeordnet worden. 1 2 3

Nach den getroffenen Feststellungen befuhr der Betroffene am 29. September 2005 um 20.55 Uhr mit dem auf seinen Vater zugelassenen Pkw Opel, amtliches Kennzeichen xxx, die im hier interessierenden Bereich außerhalb geschlossener Ortschaften gelegene B xxx in I aus Fahrtrichtung X2 in Fahrtrichtung X. Durch beidseitig aufgestellte Verkehrszeichen 274 StVO ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h begrenzt. Im Bereich der stationären Überwachungsanlage mit elektrischen Fahrbahnsensoren (Traffiphot-S, sogenannter "Starenkasten") wurde das Fahrzeug des Betroffenen mit 133 km/h gemessen. 4

Nach Abzug eines Toleranzwertes von 4 km/h zum Ausgleich für bei diesem Mess-verfahren mögliche Fehlerquellen ist festzustellen, dass der Betroffene mit einer Geschwindigkeit von 129 km/h gefahren ist. Er hat die zulässige Höchst- 5

geschwindigkeit daher um 79 km/h überschritten. 6

Das Amtsgericht hat das Vorliegen einer Verfolgungsverjährung verneint und hierzu ausgeführt:

"Insofern ergibt sich aus der Akte, die erörtert worden ist, dass zunächst der Halter 8
angeschrieben worden ist, nämlich der Vater des Betroffenen. Der Betroffene wurde als
Fahrer nicht benannt. Das Ausländeramt wurde durch Schreiben vom 15.12.2005 um
Übersendung einer geeigneten Ablichtung des Fotos des Betroffenen gebeten. Nach Erhalt
wurde der Betroffene durch Schreiben vom 21.12.2005 unter der Anschrift G-Straße in X
angeschrieben. Ihm wurde vorgeworfen, die Geschwindigkeitsüberschreitung am 29.09.2005
begangen zu haben. Unter der Anschrift G-Straße in X leben die Eltern des Betroffenen.

Der Bußgeldbescheid wurde sodann dem Betroffenen unter der Anschrift G-Straße in X am 9
26.01.2006 zugestellt. Durch Schriftsatz vom 27.01.2006 seiner Verteidiger wurde Einspruch
eingelegt.

Nach Auffassung des Gerichts ist keine Verfolgungsverjährung eingetreten. Durch das 10
Anhörungsschreiben vom 21.12.2005 der Bußgeldstelle wurde ihm bekanntgegeben, dass
gegen ihn das Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Es handelte sich dabei um eine
Unterbrechungshandlung nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG. Die Verjährung wurde unterbrochen
am 21.12.2005, nämlich dem Zeitpunkt, in dem die Anordnung unterzeichnet wurde, § 33
Abs. 2 Satz 1 OWiG. Der an den Betroffenen unter der Anschrift Gstraße in X gerichtete
Anhörungsbogen hat ihn auch erreicht."

Gegen dieses Urteil richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des 11
Betroffenen, mit der dieser unter näherer Begründung die Verletzung formellen und
materiellen Rechts rügt.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, die Rechtsbeschwerde zu verwerfen. 12

II. 13

Die gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 OWiG statthafte Rechtsbeschwerde ist rechtzeitig eingelegt und 14
form- und fristgerecht begründet worden, kann in der Sache jedoch keinen Erfolg haben.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat hierzu in ihrer Stellungnahme vom 13. Oktober 2006 15
Folgendes ausgeführt:

"Das Vorbringen des Betroffenen, das Gericht sei seiner Aufklärungspflicht nicht in 16
ausreichendem Maße nachgekommen, genügt als Rüge der Verletzung formellen Rechts
nicht den Erfordernissen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO i.V.m. § 79 Abs. 3 OWiG –
insbesondere fehlt es an der Mitteilung, welche Beweise das Gericht hätte erheben müssen
und zu welchem Ergebnis diese geführt hätten – und ist daher unzulässig.

Die auf die - sinngemäß - erhobene Rüge der Verletzung materiellen Rechts vorzunehmende 17
Prüfung des Urteils auf materiell-rechtliche Fehler deckt einen solchen zum Nachteil des
Betroffenen nicht auf.

Die Feststellungen tragen die Verurteilung und genügen den Anforderungen an die 18
Urteilsgründe, die bei der Verwendung eines standardisierten Messverfahrens anzuwenden
sind, insbesondere sind die gemessene Geschwindigkeit und der in Ansatz gebrachte
Toleranzabzug aufgeführt.

Auch die Ausführungen zu der Identifizierung des Betroffenen als verantwortlichem Fahrzeugführer genügen den dazu aufgestellten Anforderungen. Zwar hat das Gericht keine Einzelheiten dazu benannt, aufgrund welcher individueller körperlicher Merkmale es zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Betroffene der Fahrzeugführer war. Dies war jedoch entbehrlich, da in prozessordnungsgemäßer Weise auf das bei den Akten befindliche Fahrerfoto Bezug genommen worden ist und - wie sich der Senat selbst überzeugen wird - die Qualität dieses Fotos entgegen den Ausführungen des Betroffenen ausreichend ist, um eine ordnungsgemäße Identifizierung zu gewährleisten.

Auch der Rechtsfolgenausspruch gibt, insbesondere hinsichtlich des verhängten Fahrverbotes, zu Beanstandungen keinen Anlass. Dass gegen den Betroffenen innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Tat bereits ein Fahrverbot verhängt worden ist, ergibt sich zwar nicht schon aus den eingangs des Urteils mitgeteilten Vorbelastungen, jedoch in noch ausreichendem Maße aus den Erwägungen zum Rechtsfolgenausspruch. 20

Entgegen der Auffassung des Betroffenen liegt auch ein Verfahrenshindernis nicht vor, insbesondere nicht das Verfahrenshindernis der Verjährung. Es mag sein, dass der am 21.12. erstellte und am 22.12.2005 abgesandte Anhörungsbogen den Betroffenen nicht erreicht hat, weil er an der fraglichen Anschrift nicht wohnhaft war. Gem. § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist es jedoch die Anordnung der Vernehmung oder der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung, die die Unterbrechung der Verjährung auslöst. Der Gesetzgeber hat damit den Unterbrechungstatbestand allein an Internum der Bußgeldbehörde geknüpft. Dem entsprechend ist es ständige Rechtsprechung, dass die Unterbrechung auch dann eintritt, wenn der Anhörungsbogen den Betroffenen tatsächlich nicht erreicht (zu vgl. BGHSt 25, 6; OLG Hamm, VRS 74, 121; OLG Frankfurt, ZfS 1991, 322). Ist der Anhörungsbogen an eine unzutreffende Adresse gerichtet, führt dies nur dann nicht zu einer Unterbrechung der Verjährung, wenn der anordnende Beamte wusste, dass der Betroffene den Anhörungsbogen nicht erhalten werde (OLG Koblenz, Beschluss vom 17.03.1976, juris Nr. BORE 863179351). Für einen solchen Sachverhalt liegen indes keine Anhaltspunkte vor. 21

Auch im weiteren Verlauf des Verfahrens ist die Verjährung nicht eingetreten. Ein etwaiger Mangel bei der (Ersatz-)Zustellung des Bußgeldbescheides vom 26.01.2006 wäre gem. § 189 ZPO rechtzeitig geheilt. 22

Die Rechtsbeschwerde ist daher zu verwerfen." 23

Diese zutreffenden Ausführungen macht sich der Senat zu eigen und zum Gegenstand seiner Entscheidung. 24

Ein Verfahrenshindernis liegt nicht vor, so dass für eine Einstellung des Verfahrens kein Raum ist. Ob das Verfahrenshindernis eingetretener Verjährung besteht, ist auf eine zulässig erhobene Sachrüge von Amts wegen und in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, wobei die Prüfung im Freibeweis erfolgt (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 49. Aufl., Einleitung Rdnrn. 150 ff, § 337 Rdnr. 6 jeweils mit weiteren Nachweisen). 25

Vorliegend ist durch die Anordnung der Anhörung vom 21. Dezember 2005 die Verjährung gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG wirksam unterbrochen und damit der Bußgeldbescheid innerhalb der daraufhin beginnenden neuen Dreimonatsfrist des 26

§ 26 Abs. 2 StVG erlassen worden. Zwar setzt eine Unterbrechungshandlung voraus, dass sie sich gegen einen **bestimmten Beschuldigten** richtet und nicht erst der Ermittlung eines noch unbekanntes Täters dienen soll. Letzteres war hier aber nicht der Fall, da im Zeitpunkt 27

der Unterbrechungshandlung die Personalien des Betroffenen bereits ermittelt waren.

Die Anordnung der Anhörung muss nicht erfolgreich vollzogen werden können (vgl. BGHSt 25, 6; Göhler, OWiG, a.a.O. § 33 Rdnr. 6b). Daher ist es auch unschädlich, wenn sie sich auf einen der Person nach eindeutig identifizierten Täter bezieht, dessen Namen aber fehlerhaft aufführt (BGHSt 24, 321/323). Erst recht muss es dann aber ohne Bedeutung sein, ob die Versendung des Anhörungsbogens unter einer zutreffenden oder aber fehlerhaften Anschrift angeordnet wird (vgl. hierzu auch BayObLG, NZV 2003, 439). 28

Ergänzend merkt der Senat noch an, dass bei der hier gegebenen massiven Geschwindigkeitsüberschreitung von 79 km/h die Annahme einer vorsätzlichen Begehungsweise nahe gelegen hätte (vgl. hierzu auch OLG Hamm, ZfS 1994, 268; VRS 90, 210 f.; KG NZV 2004, 598; OLG Hamm, VA 105, 102 = DAR 2005, 407). Allerdings ist der Betroffene durch die Annahme einer fahrlässigen Begehungsweise nicht beschwert. 29

Nach alledem war die Rechtsbeschwerde des Betroffenen mit der Kostenfolge aus 30

§ 46 Abs. 1 OWiG, § 473 Abs. 1 StPO als unbegründet zu verwerfen. 31